**Umsatzsteuer auf Bauleistungen**

Unternehmen, die selbst auch Bauleistungen erbringen und Bauaufträge an Subunternehmen vergeben, müssen die Umsatzsteuer auf die Leistungen ihrer Subunternehmer selbst an die Finanzverwaltung abführen, werden demnach zum Schuldner der Umsatzsteuer.

Subunternehmer dagegen stellen für eigene Leistungen die Rechnung netto ohne Umsatzsteuer und führen entsprechend auch keine Umsatzsteuer mehr an das Finanzamt ab. Man spricht kurz von der Steuerschuldumkehr bei der Umsatzsteuer für Bauleistungen (§ 13b Umsatzsteuergesetz).

**1. Subunternehmer**

Erbringt ein Unternehmen Bauleistungen im Auftrag eines Bauunternehmens, werden die eigenen Leistungen netto in Rechnung gestellt.

In seiner Rechnung muss der Subunternehmer den Auftraggeber ausdrücklich auf seine Steuerschuld hinweisen, beispielsweise:

*„Nach § 13b Umsatzsteuergesetz erfolgt die Rechnungserteilung rein netto. Wir weisen darauf hin, dass allein der Auftraggeber zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet ist.“*

Die Umsatzsteuer auf Vorleistungen (z. B. Materialeinkauf) kann weiterhin beim Finanzamt als Vorsteuer mit der regelmäßigen Umsatzsteuervoranmeldung geltend gemacht werden.

**2. Bauauftraggeber**

Auftraggeber für Bauleistungen, die selber Bauunternehmer sind, berechnen die Umsatzsteuer auf die Netto-Rechnungen ihrer Subunternehmer und melden diese Umsatzsteuer bei der Finanzverwaltung in ihrer eigenen Umsatzsteuererklärung an.

Diese Regelung ist auch anzuwenden, wenn der Bauunternehmer die Bauleistungen für seinen privaten Bereich bezieht. Da der Auftraggeber gleichzeitig Vorsteuer in gleicher Höhe geltend machen kann, handelt es sich für ihn in der Regel um ein Nullsummenspiel. Er ist Umsatzsteuerschuldner und Vorsteuerabzugsberechtigter in einer Person.

Der Vorteil der Neuregelung für die Bauauftraggeber ist, dass sie keinem Haftungsrisiko für nicht geleistete Umsatzsteuer ihrer Subunternehmer mehr ausgesetzt sind. Weiterhin muss die Umsatzsteuer nicht mehr vorfinanziert werden, da an Subunternehmer nur noch netto bezahlt wird.

Bauleistungen sind alle Werkleistungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen. Dazu gehören insbesondere folgende Arbeiten an Bauwerken:

* Arbeiten des Bauhauptgewerbes
* Fliesen- und Verlegearbeiten
* Glaserarbeiten
* Alle Installationsarbeiten im Sanitär- und Elektrobereich
* Ofenbau
* Schreiner- und Zimmerarbeiten
* Einbau von Einrichtungsgegenständen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind.